



Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der OZL Offenes Zolllager in Liechtenstein AG

1. Vertragspartner

OZL Offenes Zolllager in Liechtenstein AG

Sitz:	Triesen (Liechtenstein)
Handelsregister#:	FL-0002.474.942-2
Postanschrift:	Schliessa 16, FL-9495 Triesen
Telefon:	+423 392 61 01
Fax:	+423 392 61 03
E-Mail:	info@ozl.li

2. Geltungsbereich

2.1 Für alle zwischen der OZL OFFENES ZOLLAGER IN LIECHTENSTEIN AG (nachfolgend „OZL AG“ genannt) und ihren Kunden/-innen (nachfolgend „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB). Maßgeblich ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

2.2 Abweichende Bedingungen des Kunden und/oder Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen oder anderer zur Anwendung gelangender Bestimmungen werden nicht akzeptiert und sind unwirksam, solange diese von der OZL AG nicht eindeutig schriftlich anerkannt sind.

2.3 Diese AGB finden sowohl auf Privatpersonen, wie auch auf Gesellschaften oder Zeichnungsberechtigte einer Einzelfirma oder einer Handelsgesellschaft, die im Handelsregister eingetragen sind, Anwendung.

2.4 Die AGB werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

3. Vertragsabschluss

3.1 Der Vertragsabschluss kommt bei gegenseitiger Unterzeichnung des „Lagervertrag für Einzelverwahrung“ durch die OZL AG und dem Kunde zustande. Es steht der OZL AG frei, den Interessenten/Kunden bzw. die Entgegennahme von Edelmetallen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.2 Die OZL AG untersteht dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) (https://www.gesetze.li/get_pdf.jsp?PDF=2009047.pdf). Dies beinhaltet die Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen des SPG (u.a. die Identifizierung des Kunden, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, Abklärungspflichten, sowie Dokumentationspflichten). Dementsprechend hat sich der Kunde mittels Identifizierungsdokument im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie auszuweisen und eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Sofern zwischen dem Kunden und der OZL AG eine dauernde Geschäftsbeziehung besteht, ist zudem ein Geschäftsprofil anzufertigen. Diese Aufzählung von Maßnahmen ist nicht abschließend. Die OZL AG behält sich vor, jederzeit weiter-führende Informationen einzuholen, um ihren Verpflichtungen laut Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) nachzukommen. Der Kunde nimmt hierbei zur Kenntnis, dass die Informationen zum Kunden von den Aufsichtsorganen jederzeit eingesehen werden können.

4. Eigentumserwerb- durch Besitzvertrag

4.1 Mit der Einlieferung der vom Kunden erworbenen Edelmetalle, tritt zwischen der OZL AG und dem Kunden ein Verwahrungsvertrag in Kraft. Im Zuge des Edelmetallerwerbes durch den Kunden wird vom Dritten (Edelmetalleigentümer) das Eigentum an den Edelmetallen dem Kunden übertragen. Das Eigentum an den vom Kunden erworbenen Edelmetallen geht im Zeitpunkt der Einlieferung im Zolllager über. Der Kunde wird Eigentümer und selbständiger mittelbarer Besitzer der Edelmetalle, die OZL AG wird Verwahrerin und unselbständige Besitzerin der Edelmetalle.

5. Form der Aufbewahrung

5.1 Je nach gewünschter Form der Aufbewahrung, die der Kunde mit der OZL AG definiert hat, erfolgt eine Sammelverwahrung oder aber eine Einzelverwahrung der Edelmetalle.

5.2 Im Rahmen der Einzelverwahrung verwahrt die OZL AG im Namen des Kunden die Edelmetalle physisch und buchhalterisch segregiert.

5.3 Im Rahmen der Einzelverwahrung hat der Kunde die Möglichkeit die Edelmetallbestände im offenen Zollfreilager bei der OZL AG zu lagern. Dies jedoch nur unter den Voraussetzungen, dass die Edelmetalle direkt mit den zollbeglaubigten Vordokumenten vom im Ausland gelegenen Lieferort, entweder durch die OZL AG selbst, oder dessen Logistikpartner transportiert und angeliefert werden.

5.4 Im Rahmen der Sammelverwahrung verwahrt die OZL AG die Edelmetalle im Namen des Kunden buchhalterisch segregiert. Die physischen Bestände verwahrt die OZL AG gattungsgemäss in einem Sammelbestand. Die physische und buchhalterische Verwahrung von Standardbarren ist nur in der Einzelverwahrung möglich.

5.5 Die OZL AG ist bei sammelverwahrten Edelmetallen zur Rückgabe anderer Edelmetalle derselben Gattung ermächtigt. Es besteht kein Anspruch auf spezielle Jahrgänge oder Hersteller.

5.6 Das Eigentum an den Edelmetallen bleibt – unabhängig vom Lagerort - beim Kunden. Der Kunde hat bei einer Sammelverwahrung im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Menge an Edelmetall(en) Miteigentum am jeweiligen Sammelbestand. In Abgrenzung hierzu steht bei einer Einzelverwahrung unter Zuweisung von Barren- und Siegelnummern exakt fest, welche Barren oder Münzen im Eigentum des Kunden stehen.

5.7 Die OZL AG übermittelt dem Kunden, in Absprache oder zweimal jährlich per 30. Juni und per 31. Dezember, eine Auflistung über den Bestand der für den Kunden verwahrten Edelmetalle. Die Aufstellung gilt als unbestritten und somit genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats seit Versand der Bestandsliste, kein Widerspruch gegen den jeweiligen Inhalt erhoben wird.

6. Dauer

6.1 Die Vertragsdauer ist in der Regel unbefristet. Die mit diesem Lagervertrag begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

6.2 Der Verwahrungsvertrag kann sowohl vom Kunden als auch von der OZL AG jederzeit durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Die verwahrten Edelmetalle werden gemäß einer schriftlich abzugebenden Weisung des Kunden auf dessen Kosten entweder weiter verwertet oder ausgeliefert bzw. übergeben. Wird eine solche Weisung vom Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Erklärung über die Auflösung des Verwahrungsvertrages gegenüber der OZL AG abgegeben, ist diese berechtigt, die Edelmetalle weiter zu verwerten und den Kaufpreis auf die letztbekannte Bankverbindung des Kunden zu überweisen. Der Kunde ist nicht berechtigt hieraus Ansprüche gegenüber der OZL AG abzuleiten bzw. geltend zu machen.

6.3 Wird der „Lagervertrag für Einzel- und Sammelverwahrung“ vom Kunden aufgelöst, müssen vor Auslieferungen oder Ausgabe der Edelmetallbestände sämtliche Forderungen der OZL AG gegenüber dem Kunden beglichen sein.

7. Entnahme / öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren

7.1 Der Kunde kann von der OZL AG jederzeit die Herausgabe seiner sich in Aufbewahrung befindlichen Edelmetalle verlangen. Im Falle einer Entnahme aller Edelmetallbestände müssen vor Herausgabe der Edelmetalle sämtliche ausstehenden Forderungen der OZL AG durch den Kunden beglichen sein.

7.2 Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Edelmetalle entweder:

- persönlich bei der Geschäftsstelle der OZL AG in Triesen, unter Einhaltung einer 5-tägigen Vorankündigungsfrist, abholen oder
- Dritten den Verkauf seiner Edelmetalle zum aktuellen Handelskurs anbieten, oder
- die Auslieferung der Edelmetalle an sich oder einen bevollmächtigten Dritten verlangen; in diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen.

7.3 Die Entnahme- und Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle sowie sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Kunden und sind vor Entnahme/Übergabe der Edelmetalle fällig.

7.4 Bei der Auslieferung von Edelmetallen aus dem offenen Zolllager in Triesen ins liechtensteinische bzw. schweizerische Hoheitsgebiet fallen dementsprechend Zoll- und bei steuerpflichtigen Edelmetallen zusätzlich Mehrwertsteuern an. Die Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Artikel mit dessen aktuellem Edelmetallwert zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem offenen Zolllager. Wird die steuerpflichtige Ware im Anschluss aus der Schweiz ausgeführt, sind die Export- bzw. Importbedingungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Der Kunde hat sich bei Wiederausfuhr aus dem liechtensteinischen bzw. schweizerischen Hoheitsgebiet über die geltenden Bestimmungen selbständig zu informieren und sämtliche öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die aufgrund der Auslieferung von der eidgenössischen Steuerverwaltung und/oder einer anderen schweizerischen und/oder ausländischen Behörde vorgeschrieben werden, selbst zu tragen. Soweit Abgaben und Gebühren durch die OZL AG vorgestreckt werden, hat der Kunde diese umgehend zu übernehmen. Die Logistikkosten sind abhängig vom Wert und Gewicht der Sendung. Bei Selbstabholung wird die Ware je nach Bedarf, entweder im Inlandlager oder im offenen Zolllager in Liechtenstein bereitgestellt.

8. Bevollmächtigung und Ableben

8.1 Durch den Kunden bevollmächtigte Dritte sind in Absprache mit der OZL AG im „Lagervertrag für Einzel- und Sammelverwahrung“ der OZL AG aufzuführen. Aus Sicherheitsgründen benötigt die OZL AG von allen bevollmächtigten Personen eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Pass- oder Identifikationskopie. Die OZL AG behält sich das Recht vor, Dritte als Bevollmächtigte abzulehnen. Wird ein Dritter von der OZL AG als bevollmächtigte Person akzeptiert, gelten für diesen dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.

8.2 Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen, noch Untervollmacht erteilen.

8.3 Die Bevollmächtigung eines Dritten kann gegenüber der OZL AG nur schriftlich per Einschreiben (Email oder Fax ist nicht möglich) widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit der dem Kunden zugestellten Bestätigung der OZL AG wirksam.

8.4 Stirbt der Kunde, so hat/haben sich der/die Erbe/in bzw. die Erben durch den notariell oder gerichtlich beglaubigten Erbschein auszuweisen. Die OZL AG ist jederzeit berechtigt, weitere Abklärungen und Sicherheitsuntersuchungen zu tätigen. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der OZL AG mit notariell oder gerichtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

9. Beendigung

9.1 Wird der Vertrag gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme der eingelagerten Edelmetalle die unter „7. Entnahme“ aufgeführten Bestimmungen.

9.2 Löst die OZL AG den Vertrag mit dem Kunden auf und erteilt dieser der OZL AG keine Weisung für die Auslieferung der Edelmetalle an eine Depotstelle seiner Wahl, ist die OZL AG berechtigt, die Edelmetalle an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden zu senden.

9.3 Werden die Edelmetalle bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist der OZL AG pro Monat eine zusätzliche Vergütung vom Durchschnittswert pro rata auf das Jahr der Edelmetalle zu bezahlen.

10. Vergütung

10.1 Für die Verwahrung erhebt die OZL AG eine Gebühr gemäß aktueller Lagerpreisliste. Diese berechnet sich nach der jeweiligen Menge und dem aktuellen Edelmetallkurs. Die Lagergebühr wird in Absprache mit dem Kunden entweder monatlich oder zweimal jährlich, per 30. Juni und per 31. Dezember abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

11. Haftung

11.1 Die OZL AG verpflichtet sich, die Edelmetalle des Kunden mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln. Die OZL AG haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Die OZL AG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z.B. das EDV-System) zurückzuführen sind.

11.2 Die OZL AG ist in keiner Weise für indirekte oder Folgeverluste wie beispielweise Zinsverluste, Wechselverluste, entgangene Geschäfte, Zahlungen von Zollabgaben, Steuern, Strafen oder anderer Zahlungen haftbar. Dazu zählen auch Verluste, die aus Verzögerungen bei der Erbringung der Dienstleistung(en) durch unvorhersehbare Ereignisse entstehen. Die OZL AG haftet nicht für die Kosten der Wiederherstellung von Daten oder Informationen, die sich auf beschreibbaren Medien befinden oder für Verluste durch den Missbrauch solcher Medien oder der auf diesen Medien enthaltenen Informationen durch Unberechtigte.

11.3 Dem Kunden obliegt es, die verwahrten Edelmetalle sofort bei Übergabe auf Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel unmittelbar vor Ort der OZL AG zu reklamieren.

12. Versicherung

12.1 Die OZL AG schließt für die Dauer der Dienstleistung(en) eine Versicherungspolice auf ihre Kosten gegen Diebstahl durch Drittpersonen und Feuer ab und sorgt dafür, dass diese während dieser Zeit ihre Gültigkeit behält. Wenn vom Kunden in angemessener Weise gefordert, erbringt die OZL AG dem Kunden einen Nachweis über solch eine Versicherung. Dem Kunden entstehen aus oder in Verbindung mit dieser Versicherung keine Rechte. Die OZL AG handelt nicht als Versicherungsvermittler.

13. Datenschutz

13.1 Die Bearbeitung von Personendaten der Kunden durch die OZL AG erfolgt unter Beachtung des Liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (<https://www.gesetze.li/lilexprod/ifsshowpdf.jsp?lgblid=2002055000&version=7&signed=n&tablesel=0>). Eine Weitergabe von Personendaten der Kunden an Dritte (z.B. Vermittler) erfolgt nur, soweit dies für die Vermittlung oder die Vertragsabwicklung erforderlich ist.

14. Zahlungsbedingungen, Verzug

14.1 Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und zahlbar. Zahlt der Kunde innerhalb von 10 Valutatagen ab Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Vaduz. Die OZL AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem (Wohn-)Sitzgericht zu belangen.

15.2 Anwendbares Recht: Liechtensteinisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sofern und soweit die AGB nichts Besonderes vorsehen, kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) oder entsprechende Spezialgesetzgebungen von Liechtenstein zur Anwendung.

15.3 Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der übrige AGB-Inhalt bzw. dessen Wirksamkeit davon unberührt.

15.4 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb Monatsfrist seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen schriftlich widerspricht.